

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1954

Nummer 146

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 12. 1954, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1954 — 5. Jahrgang, S. 2201. — RdErl. 13. 12. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, S. 2201.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 12. 1954, Mitwirkung der kommunalen Versorgungsunternehmen beim Verkauf von Gas- und Stromgeräten, S. 2202.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 12. 1954, Durchführung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau: hier: § 20 der Weisung — Sammeldorf — S. 2202.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 6. 12. 1954, Tarifvertrag vom 20. November 1954 für die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). S. 2203.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1954 — 5. Jahrgang

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1954 — I—10—24 Nr. 642/52

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1954“, 5. Jahrgang, zum Preise von 20 DM, zuzüglich Versandkosten, erschienen.

Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung geeignet. Seine Anschaffung wird empfohlen.

— MBl. NW. 1954 S. 2201.

**Aenderungen in der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1954 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung
-------------	------	---------	-------------------	--------------------------

I. Löschungen

P 8 Pusch Hans 7. 12. 1911 ist zu streichen

II. Änderung des Ortes der Niederlassung

K 26	Köhncke	Hans	23. 4. 1900	Essen, Bürohaus Kettwiger Tor, 7. Stock
S 18	Stötzel	Rudolf	18. 11. 1892	Essen-Stadt- wald, Franken- straße 296

— MBl. NW. 1954 S. 2201.

III. Kommunalaufsicht

Mitwirkung

**der kommunalen Versorgungsunternehmen beim
Verkauf von Gas- und Stromgeräten**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1954 — III B 5/702 — 2820/54

Aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft ist erneut angeregt worden, die Bemühungen um eine reibungslose Zusammenarbeit der kommunalen Versorgungsunternehmen mit dem Großhandel und dem Einzelhandel auf dem Gebiet des Verkaufs von Gas- und Stromgeräten zu vertiefen. Es wird Wert darauf gelegt, daß hierbei Organisationsformen gefunden werden, bei denen sich das Versorgungsunternehmen auf die Werbung für den Absatz der Geräte beschränkt, während der Verkauf der Geräte dem Einzelhandel unter Einschaltung des Großhandels und die Installation den Mitgliedern der entsprechenden Handwerksinnungen vorbehalten bleibt. In den meisten Gemeinden haben sich die Versorgungsunternehmen, der Einzelhandel, der Großhandel und die Innungen bereits zu Gemeinschaften zusammengeschlossen, die nach diesen Grundsätzen verfahren. Die guten Erfahrungen, die mit diesen Gemeinschaften gemacht worden sind, geben mir Veranlassung, auf ihre Vorzüge für die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen hinzuweisen und den kommunalen Versorgungsunternehmen, die noch keine Abkommen über den Gerätebau getroffen haben, die Bildung solcher Gemeinschaften oder den Abschluß ähnlicher Vereinbarungen zu empfehlen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände

— MBl. NW. 1954 S. 2202.

D. Finanzminister

**Durchführung der Weisung über Aufbaudarlehen
für den Wohnungsbau;**

hier: § 20 der Weisung — Sammeldorf —

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1954 —

I E 2 (Landesausgleichsammt) Az.: LA 3161 III Tgb.Nr. 951/6
In Ziff. II meines RdErl. v. 24. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1720) wurde u. a. bestimmt, daß die Bauherren bei der Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Rahmen des steuerbegünstigten oder freifinanzierten

Wohnungsbau des im sozialen Wohnungsbau vorgeschriebenen Mieten — bis zu 30% über dem Richtsatz — einzuhalten haben.

Die Entwicklung der letzten Monate hat gezeigt, daß durch diese einengende Bestimmung die Durchführung des steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau, vor allem die Durchführung der Stadtkernbebauung, behindert worden ist. Beim freifinanzierten und steuerbegünstigten Wohnungsbau kann daher bei Anträgen auf Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gemäß § 254 (3) LAG die vom Bauherrn selbstverantwortlich gebildete Miete (vgl. § 45 des Ersten Wohnungsbauugesetzes v. 25. August 1953) — höchstens jedoch 50% über dem Richtsatz — in Ansatz gebracht werden.

An die Regierungspräsidenten

— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —

— MBl. NW. 1954 S. 2202.

1954 S. 2203
geänd.
1956 S. 47 u.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag vom 20. November 1954 für die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4190 — 13442/IV/54
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/25 — 1575/54
v. 6. 12. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 20. November 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,

Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits
wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadt Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	50 DM
im 2. " "	58 DM
im 3. " "	76 DM
im 4. Lehrjahr	88 DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	55 DM
im 2. " "	65 DM
im 3. " "	82 DM
im 4. Lehrjahr	95 DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	65 DM
im 2. " "	80 DM
im 3. " "	95 DM
im 4. Lehrjahr	110 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 75 DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10 DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

(1) Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

(2) Lehrlinge (Anlernlinge), die bisher eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 erhalten haben, erhalten diese Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) weiter, wenn letztere höher ist als die nach diesem Tarifvertrag zustehende.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4–8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden.

Bonn, den 20. November 1954."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. Oktober 1954 nach vorstehendem Vertrag zu zahlen.

2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Vertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gilt, die auf Grund eines Lehrvertrags bzw. eines Anlernvertrags ausgebildet werden. Nicht betroffen werden hiervon die Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 372) angenommen worden sind.

3. Unsere gem. RdErl.

a) d. Finanzministers — B 4190 — 7139/IV — u. d. Innenministers — II B 4 — 27.14/00 — 5674/51 — v. 5. 7. 1951 (MBI. NW. S. 898),

b) d. Finanzministers — B 4190 — 6802/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15365/53 — v. 14. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1224)

sind für die Zeiträume ab 1. Oktober 1954 nicht mehr anzuwenden.

— MBI. NW. 1954 S. 2203.